

Änderung betreffs des sündhaften Verhältnisses der Tochter geschehe, soweit dies in der Macht und Verantwortung der Eltern steht. Ansonsten wird die Anklage der Eltern über ihre eigene Schuld nichts am Vorgehen des Seelsorgers betreffs der Zulassung zur heiligen Kommunion der Tochter und ihres Geliebten ändern. Außerhalb der Beichte erklärten sie ja dem Seelsorger das Gegenteil. Ob sie damals dies in bona fide getan haben, erfährt freilich durch ihr Bekenntnis im Bußgerichte vor dem Seelsorger eine negative Antwort, die aber nicht gebraucht werden darf. Wären die Eltern bona fide, so würden sie wohl kaum im Beichtstuhle etwas von der Sache gesagt haben.

b) Wenn die Pönitenten sich über diesen Punkt ausschweigen, dann kann dies seinen Grund in dieser bona fides haben, aber auch wegen des abgestumpften Gewissens insoferne, daß sie sich aus der Angelegenheit nicht viel ~~daraus~~ machen oder eine vollständige Beichte vernachlässigen. Auf jeden Fall steht nun die Frage hier: Soll oder muß der Beichtvater darum fragen? Recht und Pflicht hat er ebenso, wie er damals hatte, als er den Eltern über die Sache Vorstellungen machte, ja noch mehr, wenn er der Überzeugung war, daß er damals nicht mit Aufrichtigkeit rechnen konnte. Es handelt sich hier um den gültigen Empfang des Sakramentes. Ist der Beichtvater ein anderer als der Seelsorger, so wird er keine Ursache zur Befragung über diese Angelegenheit haben, weil er eben nichts davon weiß, die betreffenden Personen vielleicht gar nicht kennt oder im Beichtstuhle sie nicht erkennt. Das Ergebnis der Frage kann positiv sein, dann gilt dasselbe wie im Falle der Anklage unter a). Ist es negativ, dann bleibt nichts übrig als: „Poenitenti est credendum.“

Der Standpunkt des Seelsorgers ändert sich gegen keine aller genannten Personen, wenn sie öffentlich zur Kommunionbank kommen. Er kann die Spendung der Eucharistie nicht verweigern und muß die Verantwortung darüber den Empfängern vollends überlassen.

Schwaz (Tirol).

P. Dr. Pax Leitner O. F. M.

(Zum Dispensgesuch bei Mischehen.) I. Eine wichtige *Vorbemerkung*. Bei Mischehen gilt wie bei allen Übeln und Krankheiten die wichtige Regel: Vorbeugen ist leichter als heilen. Von verschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen, die alle gut und beachtenswert sind, sei eine besonders betont, die sich, wenigstens in sehr vielen Fällen, leicht anwenden läßt, aber mitunter leicht übersehen wird: *die Belehrung im Beichtstuhl*. Der erfahrene Beichtvater wird im allgemeinen, gegebenenfalls durch entsprechende Fragen, leicht feststellen können, ob eine Freundschaft oder ein Verhältnis vorliegt und auf eine Ehe abzielt. Ganz

naturgemäß bietet sich hier die beste Gelegenheit, bei der Belehrung, einer Mischehe vorzubeugen oder wenigstens auf die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften zu dringen. Es erübrigt sich, auf Einzelheiten in der Fragestellung oder in der Belehrung einzugehen, jeder Beichtvater erkennt, daß in der heiligen Beicht ein ganz wichtiges, nur unserer Kirche eigenes Mittel gegeben ist, einer Mischehe vorzubeugen oder sie wenigstens in der richtigen, kirchlichen Form zum Abschluß zu bringen.

II. Zwei wichtige Unterscheidungen. Bei Mischehedispensgesuchen sind zwei Fragen wohl zu unterscheiden:

1. Welcher Dispensgrund liegt vor?

2. Werden die Kautelen gehalten werden? Diese sind Voraussetzung zur Dispens, aber an sich kein Dispensgrund.

Nach can. 1061, § 1, dispensiert die Kirche vom Hindernis der Mischehe nur unter drei Bedingungen:

1. Wenn gerechte und wichtige Dispensgründe vorliegen,

2. wenn die Kautelen, und zwar nach can. 1061, § 2 schriftlich, geleistet sind,

3. wenn moralische Gewißheit besteht, daß die Kautelen auch eingehalten werden. Keine dieser drei Bedingungen darf fehlen. Verantwortlich dafür, daß diese drei Bedingungen gegeben sind, ist in erster Linie der Pfarrer, nicht die bischöfliche Behörde, die sich auf das Urteil des Pfarrers verlassen muß. Sie stellt hauptsächlich fest, ob die Bedingungen nach dem Dispensgesuch gegeben sind, und erteilt dann die Dispens.

III. Dispensgründe. Die Dispensgründe sind eingehend aufgeführt und erklärt von hochamtlicher kirchlicher Stelle in der bekannten „*Instructio Sacrae Congregationis de Propaganda Fide super dispensationibus matrimonialibus d. d. 9. Maii 1877*“, auf die die Quellenangabe zu can. 84 noch besonders hinweist. Die kanonischen Dispensgründe der genannten Instruktion sind in lateinischem Text mit deutschen Erläuterungen angeführt in dem gediegenen „*Grundriß des Eherechts nach dem Codex Juris Canonici*“ von Dompropst Professor Dr theol. et phil. Johannes Linneborn (Schöningh, Paderborn), ein Werk, das nur bestens empfohlen werden kann. Wer diese Dispensgründe eingehend durchgeht, wird feststellen, daß die Kirche weitherzig genug ist in der Anerkennung kanonischer Dispensgründe und daß es weder nötig noch opportun ist, stereotyp „*periculum matrimonii mere civilis vel coram ministro acatholico*“ als Grund anzuführen.

IV. Die Kautelen. Wie schon angeführt, ist die Frage der Kautelen verschieden von der Frage eines Dispensgrundes und erfordert besondere Sorgfalt. Es kann mitunter ein durchaus triftiger Dispensgrund vorliegen, aber die Frage der Kautelen bleibt offen, dann kann trotz des vorhandenen Dispensgrundes

nicht dispensiert werden. Zunächst noch ein Wort über die Kautelen selber. Welche Kautelen und wie sind sie zu leisten? Man möchte meinen, darüber bestände gar kein Zweifel. In der Erzdiözese Breslau geben die Brautleute vor dem Pfarrer, gewöhnlich ohne Hinzuziehung von Zeugen, die eidesstattlichen Erklärungen ab:

1. Wir wollen uns nur katholisch trauen lassen.
2. Alle Kinder unserer Ehe ohne Unterschied des Geschlechtes sollen katholisch getauft und erzogen werden.
3. Der katholische Ehegatte und die Kinder sollen in keiner Weise in der Ausübung ihrer Religion gehindert werden.

In anderen Diözesen (z. B. Regensburg) werden die Kautelen nicht bloß an Eides Statt geleistet, sondern in Form eines richtigen Eides, anderwärts (z. B. Osnabrück) werden bei der Kautelenleistung noch zwei Zeugen hinzugezogen. In Österreich werden die Kautelen, unter Berücksichtigung der staatlichen Vorschriften, in Form eines Vertrages zwischen den Brautleuten geschlossen. Der Kodex schreibt nur vor, daß die Kautelen der Regel nach schriftlich zu leisten sind (can. 1061, § 2). Unter Umständen kann also sogar von der schriftlichen Form abgesehen werden, was aber nur ganz selten und ausnahmsweise gestattet werden sollte. Für gewöhnlich ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Es ist sogar zu empfehlen, daß die eidesstattliche Erklärung mit einer besonderen Feierlichkeit abgenommen und durch Handschlag bekräftigt wird. Es kann sich unter Umständen als recht vorteilhaft erweisen, wenn ein richtiger Schwur geleistet wird, der auch für die Beurteilung, ob die Kautelen gehalten werden, viel mitspricht. Auf alle Fälle sollten die Brautleute aufmerksam gemacht werden, daß es sich nicht um eine gewöhnliche, sondern um eine eidesstattliche Erklärung handelt. Auch die Fassung der Kautelen ist nicht überall einheitlich. Mitunter werden vom katholischen und nicht-katholischen Teil gesonderte, schriftlich vollzogene Erklärungen abgegeben, mitunter, wie in der Breslauer Erzdiözese, unterschreiben beide Brautleute eine gemeinsame Erklärung. Nach dem Kodex hat der nichtkatholische Teil die Versicherung abzugeben, vom katholischen Teil jede Gefahr eines Abfalles vom Glauben fernzuhalten. Vielfach findet man dafür die Erklärung: „Der katholische Teil und die Kinder sollen in keiner Weise in der Ausübung der Religion gehindert werden.“ Oder: „Ich verspreche alles zu vermeiden, was den katholischen Teil und die Kinder in ihrem katholischen Glauben gefährden könnte.“ Diese letztere, vom nichtkatholischen Teil gesondert abgegebene Erklärung entspricht am besten dem Sinn und Geiste des Kodex. Dann sollen nach dem Kodex beide Teile gemeinsam die Versicherung abgeben, alle Kinder nur katholisch zu taufen und

zu erziehen. Das sind nach can. 1061, § 1, die Kautelen im engeren Sinne. Im weiteren Sinn rechnet man dazu die gemeinsame Erklärung, sich nur katholisch trauen zu lassen und das Versprechen des katholischen Teiles, „durch Wort und Beispiel, namentlich durch gewissenhafte Erfüllung meiner religiösen Pflichten, dem anderen Teil Liebe und Hinneigung zur katholischen Kirche einflößen zu wollen“. Man wird sich am besten an die bestehende Diözesangewohnheit halten, die auch das bestehende Staatskirchenrecht berücksichtigt, und nötigenfalls auf die überaus klaren, maßvollen, eindringlichen Bestimmungen des Kodex (can. 1060—1064) zurückgreifen, die in staunenswerter Kürze und Vollständigkeit alles enthalten, was der Seelsorger vor, bei und nach Abschluß einer Mischehe zu beachten hat.

V. *Die Erfüllung der Kautelen.* Neben einem kanonischen Dispensgrund und den Kautelen wird für die Dispens noch erfordert, daß „moralische Sicherheit besteht über die Erfüllung der Kautelen“ (can. 1061, § 1, n. 3). Das bereitet dem Pfarrer oft genug große Schwierigkeiten, namentlich wenn er die Brautleute, wie in größeren Gemeinden, wenig oder gar nicht kennt. Wie soll er sich in solchen Fällen die moralische Gewißheit verschaffen? Die in der Breslauer Diözese benutzten Formulare für Ehedispensgesuche enthalten auf der Rückseite außerordentlich wichtige Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser schwierigen Frage und lassen auch noch Raum für schriftliche „Bemerkungen des Pfarrers“ zu dieser Frage, die für die Dispensbehörde geradezu entscheidend ist. Oft lassen Familienverhältnisse und religiöse Einstellung des katholischen Teiles sowie die Haltung der Brautleute beim Brautexamen ziemlich eindeutige Schlüsse ziehen, ob die Kautelen gehalten werden oder nicht. Oft genug wird es aber schwer sein, ein eindeutiges Ja oder Nein zu sagen. Dann bleibt eben nichts anderes übrig, als nach allgemeinen Regeln ein kluges Urteil sich zu bilden. Wenn der Seelsorger die Brautleute eingehend über die Wichtigkeit und die Bedeutung der eidesstattlichen Erklärung unterrichtet hat, besonders auch darüber, daß es sich um einen Eid oder eidesstattliche Erklärung handelt, und die Brautleute die Kautelen ohne Bedenken bereitwillig leisten, so wird man ihnen im allgemeinen Glauben schenken und annehmen können, daß sie auch gehalten werden. Treten später Schwierigkeiten ein oder kommen Enttäuschungen, so liegt die Schuld an den Brautleuten, nicht am Pfarrer, der getäuscht wurde oder irrte, was menschlich ist.

VI. *Dispensvollmacht in Todesgefahr (periculum mortis).* Todesgefahr ist bekanntlich nicht etwa gleich Todeskampf (artículus mortis), nicht einmal schwerste Lebensgefahr, sondern

jener Zustand, in dem das Leben ernsthaft gefährdet ist, sei es durch Krankheit, Unglücksfall, Operation oder auch durch Krieg, also durch einen rein äußeren Umstand. In Todesgefahr, auch wenn diese nur einen Teil betrifft, geben can. 1043 den Ordinarien und can. 1044 den Pfarrern, ja jedem, auch dem an sich gar nicht befugten Priester weitgehende Dispensvollmacht, u. a. auch die Vollmacht vom Hindernis der Mischehe zu dispensieren, sei es von ihm allein oder auch zusammen mit anderen, im can. 1043 näher aufgeführten Hindernissen, aber immer mit der wesentlichen Einschränkung, daß auch bei Todesgefahr die Kautelen zu leisten sind, daß ihre Erfüllung mit moralischer Sicherheit feststeht und daß Ärgernis vermieden wird. Allerdings wird man wohl bei Todesgefahr unter Umständen von der *schriftlichen* Form der Kautelen absehen können, namentlich, wenn man noch Zeugen hinzuziehen kann. Ärgernis soll vermieden werden. Gerade bei Mischehen achten die Leute scharf darauf und müssen darum auch die Seelsorger im eigensten Interesse darauf achten, daß nicht etwa Ausnahmen z. B. bei Gewährung der Sakramente gemacht werden, auch nicht bei Todesgefahr. Gerade hier zeigt sich, wie auch sonst, wie segensreich Einheitlichkeit in der Praxis ist, wie unheilvoll aber die Uneinheitlichkeit, die das Unheil der Mischehen, das Kreuz der Seelsorger in der Diaspora, nur verschlimmern kann. Kluge Milde, aber auch entschiedene Festigkeit sind hier die besten Seelsorgshelfer. Im Einzelfalle wird darum der kluge Seelsorger etwaigem Ärgernis oder Mißtrauen durch Aufklärung bei passender Gelegenheit vorbeugen. Bei Todesgefahr können Ordinarien und Pfarrer ihre eigenen Untergebenen überall dispensieren, Fremde, wenn und solange sie sich in ihrem Gebiete aufhalten. Nach erfolgter Dispens hat der Pfarrer alsbald den Ordinarius zu benachrichtigen und die Dispens im Traubuch zu vermerken (can. 1046).

VII. *In casu perplexo.* Wenn das Ehehindernis aufgedeckt wird, wenn schon alles zur Hochzeit bereit ist und die Hochzeit ohne wahrscheinliche Gefahr eines schweren Übels nicht verschoben werden kann bis zur Einholung der päpstlichen Dispens, haben die Ordinarien nach can. 1045, § 1, potestate ordinaria dieselbe Vollmacht wie bei Todesgefahr, immer jedoch die Kautelenleistung vorausgesetzt. Wenn aber nicht einmal bischöfliche Dispens eingeholt werden kann? Dann kann nach can. 1045, § 3, der Pfarrer und auch jeder Priester, im Falle der Verhinderung des Ordinarius oder des Pfarrers (vgl. can. 1044) dispensieren, aber nur in „geheimen Fällen“, wohlgemerkt *Fällen*, nicht bloß geheimen Hindernissen. Nun ist das Mischehindernis an sich nach can. 1037 ein öffentliches Hindernis, es kann aber im Einzelfalle in einem fremden Ort ein „geheimer

Fall“ sein, wenn das Hindernis nur ganz wenigen verschwiegenen Personen bekannt ist. Dann könnte also auch der Pfarrer, wenn sonst alle Voraussetzungen gegeben sind, wie rechtmäßige Überweisung des Brautpaares und besonders die Kautelen, von der Mischehe dispensieren.

Hirschberg i. Riesengeb., Schl. *Stadtpfarrer Dr Schinke.*

(Konversion und Kautelenleistung.) Peter und Anna, beide protestantisch, sind in *Deutschland* protestantisch verheiratet. Aus ihrer Ehe stammt ein Kind, ein Mädchen von drei Jahren. Peter meldet sich zum Konvertitenunterricht, ist fleißig im Studium und will Ernst machen mit der Konversion. Die Konversion nimmt Pfarrer Pius vor, ohne Berücksichtigung der üblichen Kautelen beim *matrimonium mixtum*. Im Kreise seiner Mitbrüder wird ihm zum Vorwurf gemacht, die Konversion sei nicht in Ordnung; denn das Kind müsse katholisch werden und vor allem auch die nachfolgenden. Pfarrer Pius ist der Ansicht, die Kautelen müssen nicht verlangt werden, da die Ehe ja schon gültig abgeschlossen sei und es sich nicht um den Abschluß eines *matrimonium mixtum* handle. Des weiteren erklärt er, daß die Frau Anna sich unter keinen Umständen einverstanden erklären könne, das Kind und die nachfolgenden katholisch taufen zu lassen und sie droht in diesem Falle mit Ehescheidung; denn sie hätte Peter nicht geheiratet, wenn er katholisch gewesen wäre. Im Interesse des harmonischen Familienlebens und häuslichen Friedens drängt Pius nicht weiter. Unter den Amtsbrüdern entsteht eine heftige Kontroverse pro et contra. Frage: Hat Pfarrer Pius richtig gehandelt oder müssen die Kautelen verlangt werden, wenigstens für die nachfolgenden Kinder?

Lösung. Es wird für die Lösung des Falles vorausgesetzt, daß die Ehe Peter—Anna kirchenrechtlich gültig war. Die Tatsache, daß Pfarrer Pius sich um diese wichtige Frage gekümmert habe, wurde in dem „Eingesandt“ nicht berührt. Die Ungültigkeit der Ehe könnte zu einer Lösung der Frage, wenigstens teilweise führen.

Zunächst wird die Lösung versucht vom *natur- und kirchenrechtlichen* Standpunkt aus ohne Berücksichtigung der in *Deutschland* bestehenden Staatsgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder. Diese Gesetze, von denen am Schlusse, werden zeigen, was Peter tatsächlich tun konnte und tun mußte. Auch auf diese Frage scheint Pfarrer Pius sein Augenmerk nicht gerichtet zu haben. In einem Punkt muß man dem Pfarrer recht geben: es handelt sich bei der Ehe Peter—Anna nicht um den „Abschluß eines *matrimonium mixtum*“. Daher gelten nicht die Bestimmungen des can. 1061, § 1, 2º: „*Ecclesia super impedimento mixtae religionis non dispensat, nisi cautionem praesti-*